

Verfahren Nr. BK 2025 22

Entscheid vom 21. August 2025

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder

Barbara Gmür; Präsidentin
Yvonne Wampfler Rohrer; Vizepräsidentin
Simone Deparis
Nils Jensen
Mathias Kaufmann
Eva Klok-Lermann
Christina Spengler Walder

Juristischer Sekretär

Rafael Zünd

in Sachen

Parteien

A._____

Beschwerdeführer

gegen

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich),
vertreten durch Prof. Dr. Markus Bambach,
Prorektor Studium,
c/o Studienadministration, HG F 15,
Rämistrasse 101,
8092 Zürich ETH-Zentrum,
Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Zulassung zum MSc Biomedical Engineering
(Verfügung der ETH Zürich vom 13. März 2025)

Sachverhalt:

- A. A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) hat bei der ETH Zürich (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) ein Gesuch um Zulassung zum Master of Science (MSc) Biomedical Engineering gestellt. Mit Schreiben vom 13. März 2025 (Urk. 1.1) hat ihm die Beschwerdegegnerin mitgeteilt, dass er das Anforderungsprofil nicht erfülle, und sein Zulassungsgesuch abgewiesen. Dagegen hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 22. März 2025 (Urk. 1, Urk. 1.1–1.9) fristgerecht Beschwerde bei der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK) erhoben. Er bat um eine Neubeurteilung der Zulassungskriterien durch die ETH-BK und damit sinngemäss auch um die Zulassung zum MSc Biomedical Engineering (Urk. 1, S. 1).
- B. Der Beschwerdeführer bezeichnete auch auf Nachfrage hin kein Zustelldomizil in der Schweiz, willigte am 26. März 2025 per E-Mail (Urk. 2) jedoch ein, dass ihm die Urkunden der ETH-BK per E-Mail zugestellt werden.
- C. Mit prozessleitender Verfügung vom 27. März 2025 (Urk. 3) wurde der Beschwerdeeingang förmlich bestätigt und der Beschwerdeführer wurde dazu aufgefordert, einen Kostenvorschuss von CHF 500 zu leisten. Er bezahlte diesen am 4. April 2025 innert Frist (Urk. 5).
- D. Die Beschwerdegegnerin wurde mit Verfügung vom 11. April 2025 (Urk. 6) dazu aufgefordert, innert 30 Tagen zur Beschwerde Stellung zu nehmen. Fristgerecht legte sie mit Eingabe vom 27. Mai 2025 (Urk. 7, Urk. 7.1) eine Beschwerdeantwort ins Recht und beantragte die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde, unter Kostenfolgen zu Lasten des Beschwerdeführers.
- E. Die ETH-BK gewährte dem Beschwerdeführer mit prozessleitender Verfügung vom 28. Mai 2025 (Urk. 8) eine Frist bis am 10. Juni 2025 zur allfälligen Replik. Der Beschwerdeführer liess die Frist verstreichen, ohne zu replizieren.

In der Folge gingen keine weiteren Eingaben mehr ein. Auf den Inhalt der Parteieingaben wird, soweit entscheidwesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH Zürich. Der angefochtene Akt der Beschwerdegegnerin (Urk. 1.1) ist eine Verfügung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Es liegt mithin ein zulässiges Anfechtungsobjekt vor und die ETH-BK ist zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat beschwerdelegitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 22. März 2025 (Urk. 1) ist einzutreten (Art. 50 und Art. 52 VwVG).

2. Die ETH-BK überprüft die angefochtene Verfügung mit folgender Kognition: Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Art. 49 Bst. a VwVG; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2197/2021 vom 25. April 2022 E. 6.5), kann auch die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) sowie Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) geltend gemacht werden. Folglich verfügt die ETH-BK über volle Kognition. Praxisgemäss auferlegt sich die ETH-BK aber eine gewisse Zurückhaltung, wenn technische Fragen zu beurteilen sind, welche die Vorinstanz aufgrund ihrer Fachkenntnisse besser beurteilen kann (vgl. dazu Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-5130/2022 vom 1. Mai 2024 E. 5.2; A-1910/2021 vom 15. März 2024 E. 2; je mit Hinweisen).

3. Die ETH-BK stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz; Art. 12 VwVG) und wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Sie beschränkt sich in der Regel jedoch darauf, den Entscheid nur hinsichtlich in der Sache vorgebrachter Rügen zu überprüfen (sog. Rügeprinzip). Von den Parteien nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden nur dann geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2929/2023 vom 28. Februar 2024 E. 1.5; A-4472/2021 vom 10. August 2022 E. 1.4; je mit Hinweisen).

4. Zu prüfen ist in materieller Hinsicht, ob die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer zu Recht nicht zum MSc Biomedical Engineering zugelassen hat.
- 4.1. Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde vom 22. März 2025 (Urk. 1) zusammengefasst Folgendes vor: Während er die Entscheidung (die Nichtzulassung durch die Beschwerdegegnerin) verstehe und respektiere, wolle er zusätzliche Hintergrundinformationen zu seiner akademischen Leistung und zu seinen persönlichen Umständen liefern sowie seine Vorbereitung und sein Engagement hervorheben. Falls seine Noten als nicht ausreichend angesehen würden, wolle er den klaren Aufwärtstrend seiner akademischen Leistungen betonen. Während seines Bachelor-Studiengangs habe er erhebliche familiäre Verpflichtungen gehabt, darunter die Unterstützung seiner Familie während der Arbeitslosigkeit seines Vaters. Dazugekommen seien die medizinischen Bedürfnisse seiner Mutter. Trotz dieser Herausforderungen habe er sich in späteren Semestern deutlich verbessert. Beispielsweise habe er seinen Semester Grade Point Average (SGPA) von 6.9 im dritten Jahr auf 7.75 im letzten Jahr gesteigert und in seinem Diplom von 60% im ersten Jahr auf 76% im letzten Jahr. Neben den akademischen Leistungen habe er proaktive Schritte unternommen, um seine Fähigkeiten und sein Wissen in biomedizinischer Technik zu verbessern. Er habe relevante Kurse absolviert. Zusätzlich habe er ein Projekt initiiert, um erschwingliche bionische Gliedmassen aus recyceltem Material herzustellen. Dies zeige sein Engagement für Innovation und Problemlösung in dieser Materie. Zudem beteilige er sich an gemeinnützigen Projekten, was sein gesellschaftliches Engagement beweise.
- 4.2. Die Beschwerdegegnerin hält dem in ihrer Beschwerdeantwort vom 27. Mai 2025 (Urk. 7) zusammengefasst entgegen, was folgt: Der Beschwerdeführer habe 2021 ein Diploma in Mechanical Engineering des Maharashtra State Board of Technical Education in Mumbai (Indien) erworben (Urk. 1.5). In der Folge habe er am der University of Mumbai angegliederten Terna Engineering College den Bachelor Mechatronics Engineering abgeschlossen, wobei ihm aufgrund des Diploms in Mechanical Engineering das erste Studienjahr erlassen worden sei. Nach seinem Studienabschluss im Mai 2024 habe ihm die University of Mumbai am 18. Juli 2024 das Bachelor-Diplom in Mechatronics Engineering mit einer Gesamtnote von 7.26 (von max. 10.00) verliehen (Urk. 1.6).

Gestützt auf dieses Bachelor-Diplom habe der Beschwerdeführer sein Zulassungsgesuch eingereicht. Für die Zulassung zum MSc Biomedical Engineering werde bei Bewerbenden aus Indien vorausgesetzt, dass der Mindestnotendurchschnitt 8.8 von 10.00 betrage (Urk. 7.1). Der Beschwerdeführer erfülle diese Voraussetzung nicht.

- 4.3. Die Zulassung zum Studium setzt den Nachweis der für den gewählten Studiengang erforderlichen Vorbildung, einschliesslich der erforderlichen Sprachkenntnisse, voraus (Art. 5 Abs. 1 der Verordnung der ETH Zürich vom 30. November 2010 über die Zulassung zu den Studien an der ETH Zürich [Zulassungsverordnung ETH Zürich; SR 414.131.52]). Unter dem 4. Kapitel der Verordnung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Studiengänge konkretisiert. Nach Art. 31 Abs. 1 Zulassungsverordnung ETH Zürich setzt die Zulassung (a.) ein Bachelor-Diplom mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Kreditpunkten einer von der ETH Zürich anerkannten Hochschule oder einen mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss in einer für den gewählten Master-Studiengang qualifizierenden Studienrichtung und (b.) die für das gewählte Studium erforderlichen Sprachkenntnisse voraus. Gemäss Art. 32 Abs. 2 Zulassungsverordnung ETH Zürich hat sodann das Departement die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen für jeden Master-Studiengang zu formulieren (vgl. dazu auch Entscheid der ETH-BK 2024 19 vom 22. August 2024 E. 4.2). Bst. d dieser Norm stipuliert, dass das Departement bei spezialisierten Master-Studiengängen insbesondere die zusätzlichen leistungsbezogenen Voraussetzungen wie Mindestnoten definiert. Diese sind im Studienreglement zu normieren (Art. 32 Abs. 5 Zulassungsverordnung ETH Zürich).
- 4.4. Anwendbar ist vorliegend das Studienreglement vom 29. Oktober 2019 für den Master-Studiengang Biomedical Engineering (nachfolgend: Studienreglement; RSETHZ 324.1.0350.53). Einzelheiten über die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen sind im Anhang des Studienreglements geregelt (Art. 23 Abs. 2 Studienreglement). Dieser hält unter der Ziff. 1.4 fest, dass die Zulassung sehr gute Studienleistungen im vorherigen Studium voraussetzt. Auf der Homepage findet sich unter anderem die Konkretisierung dieser Zulassungsbedingung betreffend den MSc Biomedical Engineering für verschiedene Länder. Bei indischen Bachelor-Abschlüssen wird vorausgesetzt, das

der Notenschnitt mindestens 8.8 von 10.00 beträgt (vgl. dazu <<https://www.ethz.ch>> unter Studium/Master/Bewerbung/Internationaler Bachelor/Zulassungsvoraussetzungen/Anforderungen Mindestnote/Indien, besucht am 20. Juni 2025).

- 4.5. Da der einschlägige Mindestnotenschnitt nicht im Studienreglement selbst festgeschrieben worden ist, sondern lediglich auf der Homepage, dürfte es sich dabei nicht um positiv gesetztes Recht handeln. Vermutlich liegt eine vollzugsleitende Verwaltungsverordnung vor, welche festlegt, wie die Mitarbeitenden der Zulassungsstelle ihren Beurteilungsspielraum ausüben sollen (vgl. zum Begriff der vollzugsleitenden Verwaltungsverordnung TSCHANNEN/MÜLLER/KERN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2022, Rz. 1116; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, Rz. 81–83). Von einer vollzugsleitenden Verwaltungsverordnung soll nicht ohne Not abgewichen werden, soweit sie eine dem Einzelfall gerecht werdende Auslegung der massgebenden Norm zulässt (Entscheid der ETH-BK 2022 2 vom 25. August 2022 E. 6.3).
- 4.6. Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, dass der Mindestnotenschnitt von 8.8 nicht sachgerecht sei. Unter dem Blickwinkel der Chancengleichheit (Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV; SR 101]) dürfte ein solcher Mindestnotenschnitt sachgerecht sein, da er als Zulassungsbedingung wesentlich objektiver ist als andere Kriterien. Weiter schafft er Transparenz und Rechtssicherheit, zumal er auf der Homepage veröffentlicht worden ist und die Bewerbenden dadurch ohne Weiteres erkennen können, ob sie die Mindestanforderungen erfüllen. Im Folgenden ist mithin davon auszugehen, dass Bewerbende mit einem indischen Bachelor-Abschluss nur dann zum MSc Biomedical Engineering zuzulassen sind, wenn sie diesen Mindestnotenschnitt erreicht haben.
- 4.7. Der Beschwerdeführer hat in seinem indischen Bachelor-Studiengang unbestrittenermassen einen Notenschnitt von 7.26 erzielt (Urk. 1.6). Da er den Mindestnotenschnitt von 8.8 nicht erreicht hat, wurde er von der Beschwerdegegnerin zu Recht nicht zum MSc Biomedical Engineering zugelassen. Was der Beschwerdeführer sonst vorbringt, ist unbeachtlich. Die Beschwerdegegnerin darf nicht zugunsten des Beschwerdeführers von einem klaren und zentralen Zulassungskriterium abweichen. Dies würde die

Chancengleichheit aller anderen Bewerbenden verletzen und verstiesse gegen Art. 8 Abs. 1 BV. Da sich die Rügen des Beschwerdeführers als unbegründet erweisen, ist seine Beschwerde abzuweisen.

5. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf CHF 500 festzusetzen und mit dem von ihm am 4. April 2025 geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe (Urk. 5) zu verrechnen. Dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG *e contrario*). Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 8 Abs. 5 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [VwKV; SR 172.041.0]).

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten im Betrag von CHF 500 (Spruch- und Schreibgebühren) werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie werden mit dem von ihm am 4. April 2025 (Valutadatum) geleisteten Kostenvorschuss von CHF 500 verrechnet.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein, sowie hinsichtlich Ziffer 2 des Dispositivs an den Stab des ETH-Rates (Bereich Finanzen).

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Präsidentin:

Der juristische Sekretär:

Barbara Gmür

Rafael Zünd

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 21 Abs. 1 VwVG).

Versand: